

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für informationstechnische Leistungen



1. Gegenstand und Definition

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber informationstechnische Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.2 Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen, insbesondere
 - Organisations- und sonstige Studien, Gutachten,
 - Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten,
 - Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen,
 - Bereitstellung von zugehöriger Computerhardware,
 - Anpassung von Standardprogrammen,
 - Schulung.

2. Abschluss des Vertrages

- 2.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- 2.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Vereinbarungen, die den Vertrag abändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss und -inhalt vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Vertragsbestimmungen

Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen

- des Bestellschreibens des Auftraggebers,
- dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen“,
- der Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers und
- der bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen.

Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend. Darüber hinaus müssen die vertraglichen Leistungen den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen, insbesondere die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffend, entsprechen.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung, trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4.2 Ist ein Gesamtpreis vereinbart, und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungen vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.

5. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

6. Ursprungsnachweise, Umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 6.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

7. Fachliche Bedenken des Auftragnehmers

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

8. Änderung der Leistung

- 8.1 Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
- 8.2 Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob die vom Auftraggeber verlangte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
- 8.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 8.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 8.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 8.3 oder über die von dem Auftraggeber verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht der Auftraggeber eine Unterbrechung gemäß Ziffer 9 verlangt.

9. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

- 9.1 Im Fall einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 7 oder eines Änderungsverlangens des Auftraggebers gemäß Ziffer 8.1 kann der Auftraggeber jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der Auftraggeber die Unterbrechung nicht und erkennt der Auftragnehmer, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.

10. Mitwirkung des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.
- 10.2 Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind, stellt er die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht auffordern, soweit der Auftraggeber dieser nicht von sich aus nachkommt, und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

11. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 11.1 Auftragnehmer und Auftraggeber benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.
- 11.3 Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- 11.4 Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für informationstechnische Leistungen



oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

12. Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

12.1 Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind.

12.2 Muss ein von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von dem Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

12.3 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn aus seiner Sicht sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Unterauftragnehmers sprechen. Der Auftragnehmer hat das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer auf den Vertrag mit dem Auftraggeber auszurichten.

13. Vergütung bei Kündigung wegen Pflichtverletzung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann.

14. Fertigstellung der Leistungen, Prüfung, Abnahme

14.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Auftraggeber prüft die Leistungen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme.

14.2 Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des Auftraggebers abgenommen.

14.3 Für die Realisierung, Änderung oder Ergänzung von Programmen gelten ergänzend die nachstehenden Ziffern 14.4 bis 14.10.

14.4 Der Auftragnehmer installiert die fertiggestellten Programme auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation, zur Verfügung.

14.5 Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase, während der Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben - insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten - prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Testphase geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

14.6 Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Testkriterien entsprechend zu ändern.

14.7 Während der Testphase auftretende Fehler wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Testverlauf nachweisen.

14.8 Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Die Testphase ist erfolgreich, wenn die Programme mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen.

14.9 Endet die Testphase ganz oder teilweise nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Im Fall der Abnahmeverweigerung sind die aufgetretenen Fehler von dem Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Nach Meldung der Fehlerbeseitigung findet eine Wiederholung der Testphase statt. Die Kosten der Wiederholung - mit Ausnahme der Personalkosten des Auftraggebers - trägt der Auftragnehmer.

14.10 Die Abnahmeerklärung des Auftraggebers erfolgt schriftlich.

15. Verzug, Vertragsstrafe wegen Verzug, Gewährleistung, sonstige Haftung

15.1 Die Leistungen müssen den vereinbarten Vorgaben sowie den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen entsprechen.

15.2 Programmfehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für den Auftraggeber zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren.

15.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

15.4 Falls der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungstermin oder andere im Vertrag als Vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % je Arbeitstag des Verzuges, maximal insgesamt 5 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Ziffer 23.5 findet Anwendung.

15.5 Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann der Auftraggeber den Mangel zu Lasten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Falls Rechte Dritter der Beseitigung entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten freizustellen.

15.6 Eine etwaige Obliegenheit des Auftraggebers zur Mängelrüge nach § 377 HGB besteht nur, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war; eine Zahlung ist keine Genehmigung der Leistungen.

15.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln beträgt 30 Jahre. Im übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate. Der Beginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Durch eine Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

15.8 Ergänzend gelten bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers die gesetzlichen Rechte.

15.9 Der Auftragnehmer verzichtet auf seine Entlastungsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.

16. Datenschutz

Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer getroffenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu überprüfen.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

17.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

17.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

17.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

17.5 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

18. Datensicherung

Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechenden Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.

19. Gegenstände und Programme des Auftraggebers

19.1 Dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber überlassene Gegenstände, insbesondere Unterlagen jeder Art, einschließlich Programme, bleiben Eigentum des

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für informationstechnische Leistungen



Auftraggebers. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig für den Auftraggeber zu verwahren und ihm nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.

- 19.2 Der Auftragnehmer darf die ihm von dem Auftraggeber überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.
- 19.3 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages nach § 950 BGB durch Verarbeitung, Umbildung oder eine ähnliche Handlung Eigentum an einer vormals im Eigentum des Auftraggebers befindlichen Sache erwirbt, kann der Auftraggeber nach eigener Wahl Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nebst Wiederverschaffung des Eigentums oder den durch den Eigentumsverlust entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

20. Nutzungsrecht

- 20.1 An allen für den Auftraggeber entwickelten Programmen und Dateien von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses Recht schließt insbesondere eine Verwendung der Programme oder Teilen von Programmen oder sonstigen Leistungsergebnissen in eigenen oder fremden Betrieben sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung, leitungsgebundene oder -ungebundene Übermittlung, Bearbeitung oder Umgestaltung sowie eine Verwertung der Programme oder von Teilen von Programmen oder sonstigen Leistungsergebnissen, auch nach deren Nutzung (z.B. Bearbeitung oder Umgestaltung), und die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten oder des ausschließlichen Nutzungsrechtes an Dritte ein.
- 20.2 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- 20.3 Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
- 20.4 Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

21. Programmcode

- 21.1 Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen.
- 21.2 Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- 21.3 Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

22. Schutzrechte Dritter

- 22.1 Der Auftragnehmer steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 22.2 Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

23. Rechnungstellung, Zahlung und Vertragsstrafen

- 23.1 Der Auftragnehmer hat binnen drei Monaten nach Erfüllung seiner Hauptleistungspflichten eine Rechnung zu stellen. Geht die Rechnung verspätet beim Auftraggeber ein, kann er vom Auftragnehmer Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes, maximal 500 Euro, verlangen.
- 23.2 Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 23.3 Vodafone bezahlt die Rechnungen innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist, sofern der Lieferant nicht gegen die Auftragsbedingungen verstoßen hat. Ist Letzteres der Fall, kann Vodafone die Zahlung (ganz

oder teilweise und im rechtlich zulässigen Umfang) zurückbehalten, bis der Verstoß beseitigt ist.

- 23.4 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 23.5 Der Vorbehalt, Vertragsstrafenansprüche geltend zu machen, kann entgegen § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Für den Fall, dass sich der Auftraggeber vom Vertrag löst, bleiben bereits verwirkte Vertragsstrafenansprüche unberührt.
- 23.6 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, der Vodafone Deutschland GmbH oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die Vodafone Deutschland GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 23.7 Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche des Auftragnehmers beträgt ein Jahr, beginnend mit der Erfüllung der Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers.

24. Sonstiges

- 24.1 Erfüllungsort für Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 24.2 Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden.
- 24.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 24.4 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 24.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vodafone-Grundsätze des ethischen Einkaufens, die Vodafone-Regeln zur Bekämpfung von Bestechung sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zur Vertraulichkeit zu beachten und stellt deren Einhaltung auch durch Unterauftragnehmer sicher. Die Regelungen sind auf Anforderung beim Auftraggeber erhältlich.
- 24.6 Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 24.7 Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.